



Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft Endoprothetik e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der AE-Satzung.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft für Endoprothetik e. V. bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge ergibt sich wie folgt:
Leitende Ärzte, Sektionsleiter, Niedergelassene: EUR 150,00
Angestellte Ärzte in nicht-leitender Stellung, nicht-klinische Wissenschaftler: EUR 75,00
Seniormitglieder, soweit sie nach dem 01.01.2014 Senior-Mitglied wurden: EUR 30,00
3. Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.04. des Jahres fällig. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem AE Sekretariat, Oltmannsstrasse 5, 79100 Freiburg mitzuteilen. Bei Rückbuchungen aufgrund Kontoänderungen werden die dem Verein entstehenden Kosten dem Mitglied mit der nächsten Abbuchung weiterbelastet.
4. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich und muss dem AE Sekretariat schriftlich erklärt werden. Endet die Kündigungsfrist nach dem 31.12. eines Jahres so verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
5. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.12.2013 in München.

Der Vorstand

Prof. Dr. med. Bernd Fink, AE-Präsident